

► Planungsleistungen

Welche Plan-Dateiformate sind zu übergeben?

| Haben die Parteien eines Werkvertrags keine Vereinbarung darüber getroffen, in welcher Form der Unternehmer seine Arbeitsergebnisse zu übergeben hat, reicht ein technisch übliches Format zur vertragsgemäßen Leistungserbringung aus. Das hat das OLG München im Einvernehmen mit dem BGH klargestellt. |

Hintergrund | Immer wieder entsteht Streit darüber, welche Planungsunterlagen in welchen Dateiformaten am Projektende zu übergeben sind. Ist bei Vertragsschluss nicht berücksichtigt worden, welche Dateiformate der Bauherr braucht, um die Planunterlagen ins Gebäudemanagement zu überführen, wird es teuer. Die Erstellung dieser Dateien kostet viel Geld. Planungsbüros sehen nicht ein, warum sie Dateien auf ihre Kosten in Dateiformate transferieren sollen, die der Auftraggeber wünscht. Das OLG hat dieses Tun jetzt für den Fall abgesegnet, dass weder im Vertrag noch einer späteren Vereinbarung etwas übers Dateiformat geregelt war (OLG München, Beschluss vom 23.08.2017, Az. 1 U 53/17, Abruf-Nr. 210013; rechtskräftig durch Zurückweisung der NZB, BGH, Beschluss vom 31.07.2018, Az. VII ZR 214/17).

► Auftragsbeschaffung

Die Vergabe von Architektenleistungen im Unterschwellenbereich

| Die Vergabestelle Mecklenburg-Vorpommern hat bemerkt, dass immer mehr Auftraggeber bei Ausschreibungen von Architektenleistungen im Unterschwellenbereich die Direktvergabe wählen. Das hat sie zu ein paar klarstellenden Sätzen veranlasst. PBP bringt Sie auf den Stand der Dinge. |

Im Fokus steht ein Satz im maßgeblichen Erlass zur Vergabe freiberuflicher Leistungen: „... Insbesondere bei Leistungen, die nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können, kann darauf verzichtet werden, mehr als ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.“ Auftraggeber würden das als „Persilschein“ für eine Direktvergabe verstehen und darauf verzichten, von mindestens drei Unternehmen ein Angebot anzufordern. Das könne man sich aber so einfach nicht machen: „Ob die Aufforderung zur Angebotsabgabe an drei Unternehmen zu erfolgen hat oder ob der Versand an ein Unternehmen ausreichend ist, ist stets im Einzelfall zu überprüfen. Die Prüfung und die Entscheidung sind zu dokumentieren.“ Denn es gebe sehr wohl Projekte, bei denen die Architekten- oder Ingenieurleistung eindeutig und erschöpfend beschreibbar seien. Das sei schon der Formulierung von § 73 Abs. 1 VgV zu entnehmen, weil die Regelungen der §§ 73 ff. VgV eben nur solche Leistungen betreffen, die nicht abschließend und erschöpfend beschreibbar sind.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Vergabe von Planungsleistungen: Was Bieter und Vergabebetreuer jetzt wissen müssen“, PBP 8/2018, Seite 16 → Abruf-Nr. 45128434

Planer muss Transformation nicht auf eigene Kosten vornehmen

Vergabestelle muss Gründe für Direktvergabe gut dokumentieren



ARCHIV
Ausgabe 8 | 2018
Seite 16–18